

Ziel:	Kostensenkung bei der kantonalen Qualitätskontrolle
Beschreibung:	Verzicht auf den Beizug einer externen Fachstelle für die Feststellung der Schulqualität
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	<p>Gemäss § 110 Absatz 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) sorgen die Schulen für die Qualitätssicherung. Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die kantonale Aufsichtsbehörde, welche eine externe Fachstelle beiziehen kann (§ 110 Absatz 2 VSG). Die Einzelheiten der externen Schulevaluation sind in den §§ 49 und 50 der Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022 (BGS 413.121.1) geregelt.</p> <p>Ab dem Schuljahr 2024/2025 hat ein neues Verfahren das bisherige abgelöst. Die Schulträger, die im Schuljahr 2024/2025 evaluiert werden, wurden bereits im Februar 2024 über die Änderung informiert. Der Durchgang in diesem Schuljahr wird als Pilot verstanden.</p> <p>Alle anderen Schulträger werden gemäss Planung jeweils ein Schuljahr im Voraus im August schriftlich informiert und zu einer Informationsveranstaltung im Oktober eingeladen. Für die Jahre 2025 und 2026 wurde eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Der Aufwand für die beiden Jahre beläuft sich auf insgesamt CHF 900'000 (jährlich je CHF 450'000).</p> <p>Es ist zu klären, ob die Überprüfung der Schulqualität weiterhin mit einem Instrument der externen Evaluation erfolgen oder mit einem anderen Verfahren (intern und abgekürzt) durchgeführt werden soll.</p>

Antrag:		
Kompetenz:	Regierungsrat	Priorität:

Finanzen in TCHF	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Finanzgrösse Total 24-28	
		2024	2025	2026	2027	2028		Folgejahre
Einsparung	Plan	0	0	0	500	500	500	1'000
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	0	-500	-500	-500	-1'000